

AUFBAU UND AUFGABEN EINER GEMEINDE

BERND LENTZ

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ZEITKREIS



AUFBAU

- I. Rechtlicher Rahmen
- II. Organe der Gemeinden
- III. Zuständigkeiten
- IV. Partizipation

DEFINITION

Die Gemeinde ist eine

- ✓ bürgernahe
- ✓ politische
- ✓ gebietsabhängige
- ✓ Struktur

MIT ANDEREN WORTEN...

Die Gemeinde begleitet den Bürger, wenn er

- geboren wird
- zur Schule geht
- erwachsen wird
- verreisen will
- in einem Verein Verantwortung übernimmt
- heiratet
- ein Haus (aus-)baut
- ein denkmalgeschütztes Anwesen besitzt
- Energie sparen möchte
- Kinder bekommt
- sich scheiden lässt
- sich mit dem Nachbarn über die Hecke oder den Grenzbaum einigt
- stirbt

GESCHICHTLICHES

Frz. Revolution: Dekret 14.12.1789 bildet die Basis – Gewaltentrennung, Wahl, Zuständigkeiten, ... – die auch heute noch im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu finden sind

- ✓ 30.3.1836: altes Gemeindegesetz
- ✓ 24.6.1988: neues Gemeindegesetz
- ✓ 22.4.2004: Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

DER RECHTLICHE RAHMEN

- ✓ Europäische Charta der lokalen Autonomie: Garantie der lokalen Unabhängigkeit
- ✓ Belgische Verfassung: Verankerung der Prinzipien
- ✓ Gesetze, Dekrete und Erlasse: Umsetzung und Anwendung

DIE BELGISCHE VERFASSUNG

Art 41: Die ausschließlich kommunalen oder provinziellen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt.

Über Angelegenheiten kommunalen oder provinziellen Interesses kann in der betreffenden Gemeinde oder Provinz eine Volksbefragung abgehalten werden. ...

DIE BELGISCHE VERFASSUNG

Art 162: Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

- 1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;**
- 2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinziellen und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt;**
- 3. die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen;**

DIE BELGISCHE VERFASSUNG

- 4. die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen;**
- 5. die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen;**
- 6. das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der föderalen gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.**

IM KODEX

✓ **Art. L1122-30. Der Gemeinderat regelt alles, was die Gemeindeinteressen betrifft; er berät über jede andere Angelegenheit, die die übergeordnete Behörde ihm vorlegt.**

✓ ...

AUFSICHT

- ✓ **Die Gemeinden verfügen über einen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der lokalen Bedürfnisse**
- ✓ **Die Aufsicht wird durch eine übergeordnete Behörde gewährleistet**
- ✓ **Für die DG-Gemeinden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft**
 - ✓ der Legalität: die Beschlüsse der Gemeindebehörden dürfen nicht gegen die geltenden Rechtstexte verstoßen
 - ✓ des Allgemeinwohls: die Beschlüsse der Gemeindebehörden dürfen das Allgemeinwohl nicht verletzen

AUFBAU

- I. Rechtlicher Rahmen
- II. Organe der Gemeinden
- III. Zuständigkeiten
- IV. Partizipation

DIE ORGANE DER GEMEINDE

- ✓ **Gemeinderat**
- ✓ **Bürgermeister**
- ✓ **Gemeindekollegium**

DER GEMEINDERAT

Art. L1122-3. Der Gemeinderat, einschließlich Bürgermeister und Schöffen, besteht aus:...

✓ 21 Mitgliedern in Gemeinden von 9.000 bis 11.999 Einwohnern;

✓ 6 Jahre

✓ direkt gewählt

DER GEMEINDERAT

✓ Das Wahlkollegium

- Nationalität: B, EU und Nicht-EU
- Alter: 18 Jahre
- Bevölkerungsregister
- Nicht ausgeschlossen sein
- auf der Wählerliste stehen

DER GEMEINDERAT

✓ Wählbarkeitsbedingungen

- Nationalität: B und EU
- Alter: 18 Jahre
- Bevölkerungsregister
- Nicht ausgeschlossen sein
- auf der Wählerliste stehen

✓ Listen:

- Max: so viele, wie Ratsmitglieder
- Männer - Frauen
- 1. und 2. Platz

DER GEMEINDERAT

Wie wird gewählt?

- Kopfstimme
- Vorzugsstimme(n)

=> Regelt die Zusammensetzung des neuen Gemeinderates

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

- ✓ **Schöffen werden im Mehrheitsabkommen bezeichnet (B oder EU)**
- ✓ **beide Geschlechter müssen vertreten sein (eventuell von außerhalb)**
- ✓ **fünf Schöffen in den Gemeinden mit 10.000 bis 19.999 Einwohnern**
- ✓ **Interne Verteilung der Aufgaben ergibt keine rechtliche Befugnis -> KOLLEGIUM**

DER BÜRGERMEISTER

Bürgermeister: Belgier mit meisten Vorzugsstimmen auf der größten Mehrheitsliste

Änderung in der DG ab 2018: der Bürgermeister wird vom Rat gewählt.

AUFBAU

- I. Rechtlicher Rahmen
- II. Organe der Gemeinden
- III. Zuständigkeiten
- IV. Partizipation

DIE ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. L1113-1: Zu den Befugnissen der
Gemeinden gehören insbesondere :**

- ✓ die Verwaltung der Güter und Einkünfte der
Gemeinde;**
- ✓ ...**
- ✓ die Verwaltung der Einrichtungen, die der
Gemeinde gehören, auf ihre Kosten
unterhalten werden oder besonders für die
Benutzung durch ihre Einwohner bestimmt
sind.**

DER GEMEINDERAT

- ✓ Verabschiedet den Haushalt und die Steuerverordnungen
- ✓ Gemeindeverordnungen (Friedhofsordnung, Kirmes- und Wandergewerbeverordnung, ...)
- ✓ Polizeiverordnungen/Verwaltungsstrafen => Öffentliche Ordnung

§2. Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft.

- ✓ Ergänzungsverordnungen (Straßenverkehr, Halten- und Parken, ...)

AUSZUG TO

- ✓ **Genehmigung Haushaltsplan 2016.**
- ✓ **Festsetzung einer Zuschlagssteuer auf die Steuer auf natürliche Personen**
- ✓ **Gewährung eines Energiezuschusses an den RFC Raeren und den FC Rot-Weiß Eynatten.**
- ✓ **Sportrat : Abänderung der Statuten – Billigung**
- ✓ **Ankauf von Schulmobiliar**
- ✓ **Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2016 – Genehmigung der besonderen Bedingungen.**
- ✓ **Straßenunterhaltsarbeiten 2016: Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung – Wahl der Vergabeart – Finanzierung.**
- ✓ **VoG „Flussbewirtschaftungsvertrag Maasunterlauf und Nebenflüsse“: Gewährung des Mitgliedsbeitrages**

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

Handelt nur im Rahmen zugeteilter Zuständigkeiten, d.h. nur wenn ein Text ihm eine Zuständigkeit zuteilt:

Im Allgemeinen

- ✓ **Veröffentlichung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse (Aufträge, ...)**
- ✓ **Vertretung der Gemeinde vor Gericht**
- ✓ **Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben**
- ✓ **...**

Im Besonderen

- ✓ **Standesamt**
- ✓ **Archive**
- ✓ **...**
- ✓ **Erteilen von Städtebaugenehmigungen...**

DER BÜRGERMEISTER

- ✓ **Vorsitzender des Gemeinderates und des Gemeindegremiums**
- ✓ **Standesbeamte**
- ✓ **Vertreter in ÖSHZ und Kirchenfabrik**
- ✓ **Ausführungsorgan der übergeordneten Behörden**
 - ✓ **allgemein**
 - ✓ **Polizeilich**

AUFBAU

- I. Rechtlicher Rahmen
- II. Verwaltungssysteme
- III. Organe der Gemeinden
- IV. Zuständigkeiten
- V. Partizipation

ÖFFENTLICHKEIT UND MITARBEIT

- ✓ Wahlen
- ✓ Sitzungen sind öffentlich
- ✓ Zustellung der Tagesordnung
- ✓ Beiräte
- ✓ Veröffentlichungsverfahren
- ✓ Volksbefragung
- ✓ Interpellation des GK

SITZUNGEN SIND ÖFFENTLICH

Prinzip: die Sitzungen sind öffentlich

Ausnahmen:

✓ **Öffentliche Ordnung ist bedroht**

✓ **Personenfragen**

**Haushalt, Haushaltsabänderung und Rechnungslegung
immer öffentlich**

ZUSTELLUNG DER TAGESORDNUNG

Tagesordnung:

- ✓ 7 Tage vor der Sitzung Anschlag am Gemeindehaus
- ✓ Presse und Einwohner evtl. gegen Gebühr

BEIRÄTE

Der Gemeinderat kann Beiräte einsetzen, die Stellungnahmen abgeben:

- ✓ **Jugendbeirat**
- ✓ **Sportbeirat**
- ✓ ...

VERÖFFENTLICHUNGS- VERFAHREN

- Verschiedene Städtebaugenehmigungen
- Änderung der öffentlichen Straße
- ...

VOLKSBEFRAGUNG

- ✓ **Auf Initiative des Gemeinderates**
- ✓ **Auf Initiative von 20% der Bevölkerung**

INTERPELLATION DES GK

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

1° von einer einzigen Person eingereicht werden;

2° als Frage formuliert werden und nicht zu einer mündlichen Ansprache von über zehn Minuten führen;

3° sich auf Folgendes beziehen:

a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;

b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;

INTERPELLATION DES GK

- 4° von allgemeinem Interesse sein;
- 5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- 6° keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7° keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8° keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;
- 9° nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Beispiel: *Interpellation des RFC 1912 Raeren zur Anlage eines Fußball-Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des RFC Raeren*

FINANZEN – EINNAHMEN

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| Gemeindedotation | 2.255.678,39 € / 21,41% |
| Steuern u. Gebühren | 6.422.566,87 € / 60,96 % |
| davon Immobilien | 2.831.912€ |
| Steuer | 2.409.344€ |
| Straßen und Wegenetz | 264.678,74 € / 2,51 % |
| Handel, Industrie u. Dividenden | 452.100,00 € / 4,29 % |
| Land u. Forstwirtschaft | 391.976,00 € / 3,72 % |
| Primarschulwesen | 416.720,16 € / 3,96 % |

FINANZEN - AUSGABEN

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Allgem. Verwaltung | 2.346.077,39 € / 23,28% |
| Feuerwehr- /Notdienst | 593.457,83 € / 5,89% |
| Justiz-Polizei | 628.079,24€ / 6,23% |
| Straßen u. Wegenetz | 2.154.250,77 € / 21,38% |
| Primaschulwesen | 1.159.654,19 € / 11,51% |
| Volkserziehung und Kunst | 635.558,67 € / 6,31% |
| Kulte | 181.227,37 € / 1,80% |
| Fürsorge und soziales | 978.597,07 € / 9,71% |
| Müllentsorgung | 584.650,00 € / 5,80% |

Vielen Dank!